

AKÖG • Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat WR II 5
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn



AKÖG

Arbeitsgemeinschaft
konsumenten- und
ökologieorientierte
Getränkerverpackungen e.V.

03.12.2020

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Fon +49 (0)30 520 043-458
Fax +49 (0)30 200 786-260
info@akoeg.de
www.einwegflasche.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Verband haben sich Hersteller von alkoholfreien Getränken organisiert, um auf eine branchenweite ökologische Weiterentwicklung von bepfandeten PET-Einweggetränkerverpackungen hinzuwirken.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, um uns wie folgt zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu äußern:

1. „Eins zu eins-Umsetzung“

Wir sprechen uns dafür aus, die bestehenden europarechtlichen Vorgaben „eins zu eins umzusetzen“. Darüber hinausgehende Regelungen sollten auf der Grundlage einer eingehenden Erörterung mit den betroffenen Wirtschaftskreisen sowie anderen relevanten Stakeholdern in Erwägung gezogen werden.

Dieses Vorgehen hat sich in der Vergangenheit bewährt und dazu geführt, dass mit dem Verpackungsgesetz ein funktionierendes und zielführendes Regelwerk zur Verfügung steht, auf dessen Grundlage die Produktverantwortung für in Verkehr gebrachte Verpackungen wahrgenommen und umgesetzt werden kann.

2. § 30 a, Mindestrezyklatanteil von bestimmten Einwegkunststoffgetränkflaschen

Der vorliegende Regelungsvorschlag geht mit seiner Einzelbetrachtung, d. h. dem Abstellen auf jede einzelne in Verkehr gebrachte



Einwegkunststoffflasche, über eine „eins zu eins-Umsetzung“ der entsprechenden Produkthanforderung des Art. 6 Abs. 5 SUP-RL hinaus.

Damit ist ein bedenklicher Markteingriff verbunden, da gegenwärtig nicht gewährleistet ist, dass alle Marktteilnehmer einen fairen und diskriminierungsfreien Zugang zu entsprechenden Rezyklaten erhalten. Dies gilt insbesondere für kleinere und mittlere Abfüller sowie Importeure.

Den daraus resultierenden rechtlichen Bedenken, insbesondere auch im Hinblick auf den freien Warenverkehr, lässt sich durch eine „eins zu eins-Umsetzung“ Rechnung tragen.

Danach errechnen sich die Rezyklatquoten als Durchschnitt aller im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedsstaats in Verkehr gebrachten Flaschen. Auf der Grundlage der damit verbundenen Gesamtmarkt-betrachtung lassen sich die angestrebten Rezyklateinsatzquoten ebenfalls erreichen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass in der Gesetzesbegründung (Seite 43) davon ausgegangen wird, dass aufgrund der gesetzlichen Mindestvorgabe mit keinem weiteren Erfüllungsaufwand zu rechnen sei, da wegen des bereits praktizierten Rezyklateinsatzes keine weiteren Investitionen erforderlich seien.

Dies ist in dieser Form nicht zutreffend.

Der Rezyklateinsatz in PET-Einweg-Getränkeverpackungen weist immer noch eine große Bandbreite auf, die sich von 0 bis über 50 % erstreckt. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Märkte und Preise für rPET und PET-Neuware führt eine 25%ige Rezyklat-Einsatzquote gegenwärtig zu höheren Kosten als bei einer Flasche, die aus 100 % PET-Neuware besteht. Aufgrund der aktuellen Preisdifferenz zwischen dem höherpreisigen rPET und der PET-Neuware folgt daraus für eine 1 l PET-Flasche mit einem Rezyklatanteil in Höhe von 25 % ein Kostenmehraufwand in Höhe von ca. 0,3 Cent gegenüber einer entsprechenden Verpackung aus PET-Neuware.



3. § 31 Erweiterung der Pfandpflicht, Art. 4 Inkrafttreten

Der Rezyklateinsatz ist eine wichtige Stellschraube für die ökologische Weiterentwicklung von PET-Einwegflaschen. Eine Erweiterung der Pfandpflicht ist aus kreislaufwirtschaftlichen Gesichtspunkten grundsätzlich zu befürworten.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Herstellung von Rezyklaten für die Einbringung in PET-Getränkeflaschen mit hohen Anforderungen an das Einsatzmaterial verbunden ist. Diese betreffen nicht nur die Lebensmitteltauglichkeit dieser Rezyklate, sondern auch andere Qualitätskriterien, wie z. B. die intrinsische Viskosität.

Vor diesem Hintergrund ist zu gewährleisten, dass die vorgesehene Erweiterung der Pfandpflicht, im Hinblick auf die zugrundeliegenden Verpackungen und Füllgüter, das bislang anfallende Einsatzmaterial aus Sammelsystemen für PET-Getränkeverpackungen und den zugrundeliegenden Rückgabe- bzw. Sammelprozess nicht beeinträchtigen.

Die Erweiterung der Pfandpflicht sollte frühestens 12 Monate nach Verabschiedung des Gesetzes erfolgen, um den Inverkehrbringern eine Abfüllung und einen Abverkauf der restlichen Verpackungsmaterialien zu ermöglichen.

4. § 33 Mehrwegalternativen für bestimmte Einwegkunststoffverpackungen

Diese Regelung bezieht sich zwar nicht auf Getränkeverpackungen. Gleichwohl sehen wir in der vorgesehenen Verpflichtung, für Einweg-Serviceverpackungen entsprechende Mehrwegalternativen anzubieten, einen Präzedenzfall, der auch auf andere Verpackungen ausgedehnt werden könnte.

Gegenüber dieser Verpflichtung bestehen erhebliche ordnungspolitische und rechtliche Bedenken. Sie greift einerseits unmittelbar in betriebliche Abläufe ein und beschränkt sich nicht darauf Rahmenbedingungen zu setzen. Mit der Mehrwegverpflichtung ist automatisch das Erfordernis verbunden, Rücknahmeabläufe und Reinigungskapazitäten vorzuhalten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die betriebliche Situation dies im Einzelfall überhaupt zulässt.



Besonders gravierend ist die mit dieser Regelung verbundene staatliche Preisregulierung, wonach Mehrwegbehältnisse nicht zu einem höheren Preis oder „schlechteren Konditionen“ angeboten werden dürfen. Es handelt sich dabei um einen beispiellosen Eingriff in die unternehmerische Preisgestaltungsfreiheit, die vor allem durch die zugrundeliegenden Kosten sowie die Situation von Angebot und Nachfrage determiniert wird. Diese Vorgaben sind deshalb aus unserer Sicht nicht haltbar.

5. § 9 Mitteilungs-/Meldepflicht und Registrierung

Der Referentenentwurf sieht vor, dass sich nunmehr sämtliche Hersteller, d. h. auch Hersteller von pfandpflichtigen Einweg- Getränkeverpackungen, bei der Zentralen Stelle registrieren lassen. Begründet wird dies mit einer Verbesserung des Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens für die Behörden als auch einer Verbesserung der Datenerhebung durch die Statistischen Landesämter. Aus unserer Sicht stellt diese Anforderung insbesondere für kleine und Kleinstunternehmen eine zusätzliche hohe administrative Belastung ohne erkennbare Notwendigkeit dar. Knapp 30 % der an das DPG-System angeschlossenen Erstinverkehrbringer vertreiben jährlich nicht mehr als 20.000 Verpackungen.

Zur Entlastung der an das System angeschlossenen Unternehmen regen wir an, die Registrierungspflicht durch eine Mitteilungspflicht der DPG an die Zentrale Stelle über die an das DPG-System angeschlossenen Unternehmen zu ersetzen.

6. § 31 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3-7 sowie Änderung des Umweltstatistikgesetzes § 5a, Nachweisführung

Die für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen von jedem Unternehmen künftig zu leistende Nachweisführung wird im Wesentlichen mit der Umsetzung europäischer Vorgaben begründet. Da ergänzend zu der in § 31 in Verb. mit § 15 geforderten Nachweisführung künftig die Mengenentwicklungen jährlich auch über das Statistische Bundesamt erhoben werden sollen, ist die Ausweitung der in § 15 geregelten Nachweisführung auf pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen entbehrlich, zumal sie lediglich für ein



eventuell von der jeweiligen Landesbehörde ausgeübtes Verlangen auf Herausgabe vorzuhalten ist. Wir regen an, anstelle des Verweises auf § 15 Verpackungsgesetz einen Verweis auf die Regelungen im Umweltstatistikgesetz aufzunehmen. Dies würde für die Unternehmen eine deutliche Entlastung von rein administrativen Pflichten bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■
Geschäftsführer